

Leben an und mit einem Fließgewässer im Siedlungsraum

Informationen für Gewässeranstösser*innen

Oktober 2020

Leben im Siedlungsraum im Einklang mit Gewässern

Als Anstösser*in an einem Fluss, Bach, See oder Weiher leben Sie in nächster Nähe von faszinierenden und ökologisch äusserst wertvollen Naturräumen. Dadurch kommt Ihnen eine zentrale Rolle beim Schutz der Gewässer zu.

Gewässer und ihre Funktionen

Flüsse, Bäche, Seen und ihre Ufer bieten wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen – auch für viele Arten, die in der Schweiz gefährdet sind. Solange die Gewässer ihre natürlichen Funktionen erfüllen können, liefern sie Trinkwasser, dienen der Energiegewinnung und regulieren unser Klima. Nicht zuletzt werden die Gewässer als Freizeit- und Erholungsraum genutzt.

Beeinträchtigung der Gewässer

Durch Gewässerverbauungen und Stoffeinträge aus Haushalten, Industrie und Landwirtschaft sind die Gewässer und ihre Funktionen stark beeinträchtigt. Mit Gewässerrevitalisierungen und einer verbesserten Abwasserreinigung konnten die negativen Einflüsse des Menschen verringert werden. Als Anstösser*in können Sie einen wichtigen Beitrag zur Aufwertung und zum Fortbestand dieser Lebensräume leisten.

Gewässerschutz dank

Gewässerraum

Um die Gewässerfunktionen und die Hochwassersicherheit zu gewährleisten, muss den Gewässern in unserer intensiv genutzten Landschaft genügend Raum zugesprochen werden. Dafür wird der

[Gewässerraum](#) definiert, der nur eingeschränkt genutzt und bewirtschaftet werden darf. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie Hinweise, was im Gewässerraum erlaubt ist und was nicht. Die Breite des Gewässerraumes hängt von der Grösse des Gewässers ab. Weitere Informationen zu «Ihrem» Gewässerraum erhalten Sie bei der Gemeinde.

Gewässerunterhalt und Zuständigkeiten

Der Gewässerunterhalt dient der Erhaltung der Hochwassersicherheit und der Förderung der Artenvielfalt. Für den Unterhalt der Hochwasserschutzbauten ist der Kanton zuständig. Die Beseitigung von Treibgut, von Unrat im Wasser, von Auflandungen zum Erhalt der Abflusskapazität sowie die Pflege der Ufervegetation ist, mit Ausnahme einiger [Grossgewässer](#), Aufgabe der Gemeinde. Sie kann diese aber auch an die Anstösser*innen übertragen. Die übliche Pflege von privaten Gartenflächen ist Sache der jeweiligen Grundeigentümer*in.





Abfall und Schnittgut

Durch (Garten-)Abfälle am Ufer können schädliche Stoffe ins Gewässer gelangen. Unter solchen Ablagerungen wachsen keine Pflanzen, sodass schädliche Stoffe ausgeschwemmt und ins Wasser gelangen können. Abfälle am Ufer können zudem zu Stabilitätsverlusten und zur Erosion der Uferpartie führen. Kompostanlagen müssen daher ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden. Asthaufen können bei Hochwasser die Gewässer verstopfen (z.B. bei Engnissen oder Brücken). Sie sind nur ausserhalb des Gewässers als Unterschlupf für Tiere erwünscht.



Ufervegetation

Die Hochstauden, Sträucher und Bäume schützen Gewässer vor Stoffeinträgen, Erwärmung und Ufererosion. Uferbestockungen sind gesetzlich geschützt und dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde/Kanton nicht entfernt werden. Im Uferbereich dürfen nur [einheimische, standortgerechte Pflanzen](#) gepflanzt werden. Nicht-einheimische Arten (z.B. Kirschlorbeer, Thuja, Sommerflieder sowie weitere invasive [Neophyten](#)) sind nicht erlaubt.



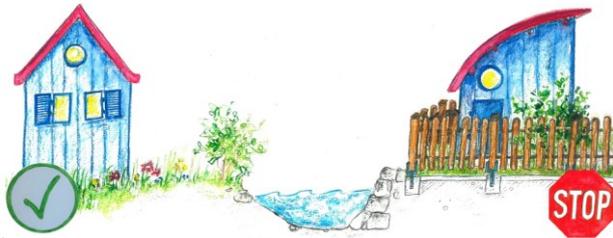
Chemische Stoffe

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Gewässerraum ist verboten. Es dürfen auch keine anderen Fremdstoffe (Abfälle, Anstriche, usw.) ins Wasser gelangen. Gewässerverschmutzungen beispielsweise durch Pestizide, Bleichmittel oder Betonabwasser können zu Fischsterben führen. Bei bestimmten Stoffen wie Schwermetallen oder Pestiziden genügen schon geringe Konzentrationen, um die Wasserlebewesen zu schädigen.



Wasserentnahme

Für den Normalgebrauch (z.B. zum Pflanzengießen) darf Wasser entnommen werden. Für grössere Wasserentnahmen (z.B. mit Pumpen) braucht es eine Bewilligung des Kantons. Tiefe Wasserstände und daraus folgende hohe Wassertemperaturen bedeuten Stress für die Fische und andere Lebewesen. Daher wird bei Trockenheit die Entnahme durch den Kanton eingeschränkt.



Bauen am Gewässer

Der Gewässerraum ist grundsätzlich von allen Bauten und Anlagen freizuhalten. Ausnahmegenehmigungen sind nur in Einzelfällen möglich und müssen über die Gemeinde beim Kanton eingeholt werden. Die Ufer müssen für Unterhaltsarbeiten und die Ausübung der Fischerei zugänglich bleiben. Klären Sie bei geplanten Bauprojekten in Gewässernähe deshalb die einzuhaltenden Abstände frühzeitig bei der zuständigen Gemeinde ab. Neben Gebäuden sind auch kleinere Anlagen (z. B. befestigte Wege, Sitzplätze, Terrassen, Zäune, Treppen als Zugänge zum Gewässer) an Gewässern nicht erlaubt.



Ufergestaltung

Improvisierte Ufersicherungen bieten keinen Schutz vor Hochwasser. Sie engen den Abflussquerschnitt ein und können durch Schwemmholz zum Verschluss von Engstellen führen. Hochwasserschutzmassnahmen, Ufersicherungen oder die Wiederherstellung von natürlichen Ufern müssen mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif, Abteilung Naturgefahren) abgesprochen werden und erfordern eine Bewilligung. Grundsätzlich sind naturnahe Gewässerufer anzustreben.



Brücken und Übergänge

Brücken aller Grössen sind wie alle Bauten im Gewässerraum bewilligungspflichtig. Sie müssen den Anforderungen an die Hochwassersicherheit genügen und dürfen die Uferbereiche nicht beeinträchtigen. Holzplanken über Bächen sind ein Abflusshindernis, können weggespült werden und bei Hochwasser andere Engstellen verschliessen. Als Gewässerübergänge sind sie daher gefährlich und verboten.

Richtlinien und Merkblätter

- [Der Gewässerraum im Kanton Luzern](#)
- [Exoten im Garten – Was tun?](#)
- [Einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume](#)
- [Einlageblatt Merkblätter Gewässerpflanze](#)
- [Merkblatt Gewässerpflanze in der Praxis](#)
- [Merkblatt Gewässer pflegen und aufwerten](#)
- [Merkblatt Gewässerverunreinigung](#)
- [Heckenschutzverordnung; Wasserbauverordnung \(WBV\)](#)

Weitere Informationen

<p>Darf ich das Ufer selber bepflanzen und Ufergehölze zurückschneiden? <i>Uferpflege im Sinne von Mähen, Heckenschneiden sind erlaubt. Standortheimische Pflanzen dürfen gesetzt werden. Bäume bzw. Ufergehölze dürfen nur unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Heckenschutzverordnung gefällt oder entfernt werden.</i></p> <p>Der Geschiebesammler auf meinem Spazierweg ist seit dem letzten Gewitter stark gefüllt, wen muss ich informieren? <i>Informieren Sie die Gemeinde.</i></p> <p>Darf ich Regenwasser von Dächern in ein Gewässer einleiten? <i>Grundsätzlich sollte Regenabwasser versickern, um das Grundwasser anzureichern und bei Hochwasser den Wasserpegel nicht zu erhöhen. Ist dies nicht möglich, kann es ins Gewässer eingeleitet werden. Dafür ist vorgängig über die Gemeinde beim Kanton eine Bewilligung einzuholen.</i></p>	<p>Gemeindeverwaltung</p>
<p>Darf ich in «meinem» Bach fischen? <i>Grundsätzlich nein. Nur Fischereiberechtigte dürfen im Kanton Luzern fischen.</i></p>	<p>Landwirtschaft und Wald (lawa) Abteilung Natur, Jagd und Fischerei Centralstrasse 33 Postfach 6210 Sursee Tel. 041 349 74 00</p>
<p>Was tue ich bei Ufererosionen oder Schäden an der Uferverbauung? <i>Kleinere Erosionen sind als wichtiger Teil natürlicher Gewässer im Gewässerraum zu tolerieren. Die Ufer können allenfalls durch Bepflanzung beispielsweise mit Weidenstecklinge gesichert werden. Bei grösseren Schäden informieren Sie den Kanton.</i></p>	<p>Verkehr und Infrastruktur (vif) Abteilung Naturgefahren Arsenalstrasse 43 Postfach 6010 Kriens 2 Sternmatt Tel. 041 318 12 12</p>
<p>Was muss ich tun, wenn ich tote Fische finde, das Gewässer komisch riecht oder schäumt? Alarmieren Sie möglichst rasch die Polizei.</p>	<p>Kantonspolizei Luzern Tel. 117</p>

Quellenangaben

- Angelehnt an «Leben im Einklang mit Gewässern» (Umwelt Aargau, Mai 2017)
- Foto Gewässer: Kanton Luzern, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)
- Illustrationen: M. Coban, Kunstbox (Verändert nach einer Vorlage der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung 2012/2015)



Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
6010 Kriens

Tel. 041 318 12 12
vif@lu.ch